

Fälschungen oder erweisen sich als betrügerische Interpolationen echter Texte¹. Sowohl die Fälschungen wie die Interpolationen aber gehören durchweg erst dem beginnenden 12. Jh. an und geben somit ein Bild der Zustände einer späteren Zeit².

Freilich ist nun wiederum gerade für S. Maximin aus dem echten Kern der ebenfalls nur in mindestens verfälschter Form überlieferten DD H III. St. 2499 und 2499a mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen³, dass bereits im Mai 1056 dort Streitigkeiten zwischen dem Kloster und seinen Vögten über Vogtei- und Dienstverhältnisse bestanden haben, die Heinrich III. durch Einsetzung einer Untersuchungskommission zu schlichten bemüht war. Aber es fehlt uns nicht nur jede sichere Kenntnis, um was sich der Streit gedreht habe — denn eben das, was die Diplome angeben, mag die Ursache der Fälschung gewesen sein —, sondern es fehlt auch jede Berechtigung, daraus auf das um rund 100 Jahre ältere DO II. 8 einen Rückschluss zu ziehen⁴.

Stückes scheinen nach den mir durch die Güte des Herrn Dr. Fr. Baumgarten gewordenen Mittheilungen nicht berechtigt zu sein, doch kann dem Diplom, wie aus seiner völligen Nichtbeachtung in späteren Bestätigungen hervorgeht, eine rechtliche Gültigkeit kaum innegewohnt haben. Das Protokoll stammt von einem Kanzleischreiber, der Context dagegen von einem sonst Unbekannten, wohl einem Maximiner Mönch. Möglich bliebe bei diesem Sachverhalt, wenn auch äusserlich nicht erkennbar, ein im Kloster ausgefülltes Blankett. Erst die sich an DH V. St. 3147 anschliessenden Fälschungen Benzo's scheinen darauf zurückgegriffen zu haben.

1) Vgl. DD H I. 42; O I. 438; O II. 318. 321; O III. 38; H II. 153. 357. 517. 520. 521. Bei DD H II. 153 und 357 hätte auf die nahe verwandten Stellen in den Michelsberger Traditionen (vgl. Schannat, Vindem. lit. I, 45 n. 12) hingewiesen werden können. 2) Vgl. DH II. 511 '— — qui ecclesiarum constituuntur advocati, debita potestate multum abuti, ut, qui debent esse modesti defensores, impudenter effecti sint rapaces et iniuriosi exactores'. Vgl. hiermit insbesondere die durch Bloch (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. XV, 391 ff.) festgestellte Fälschung des beginnenden 12. Jh. der 'iura curiae in Munchwilare', ferner die durch Dopsch (MIÖG. XIX, 577 ff.) erläuterten Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim und das in zweien von diesen enthaltene 'Dienstrecht aus dem 12. Jh.'. In beiden Fällen finden sich Bestimmungen, die fast gleichlautend auch im DO II. 8 wiederkehren.

3) Vgl. Bresslau in Westd. Zeitschr. V, 51 f. 4) Weitere Kriterien seiner Unechtheit bilden das Wort 'manipulus', das sonst nur in den spur. DD O I. 153 und H II. 386, in echten Urkunden dagegen erst im 12. Jh. erscheint (vgl. Beyer, Mittelrh. UB. Bd. I und II Wortregister), ferner der Umstand, der auch für DO I. 315 bereits von Bresslau (Westd. Zeitschr. V, 58) als auffällig vermerkt ist, dass nämlich der hier genannte Ort 'Suegerbahe' unter den Besitzungen von S. Maximin sonst nicht mehr genannt wird und also vielleicht dem Kloster niemals gehört hat.